

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

18. März 2010

Geschäftszeichen:

I 63-1.59.13-7/10

Zulassungsnummer:

Z-59.13-342

Geltungsdauer bis:

29. Februar 2012

Antragsteller:

KCH Materials GmbH

Berggarten 1, 56427 Siershahn

Zulassungsgegenstand:

Tankinnenbeschichtung "KORROPLAST VE 1312"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und sechs Blatt Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) "KORROPLAST VE 1312" ist eine Innenbeschichtung für ortsfeste Stahlbehälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Anlage 1.

(2) Die Innenbeschichtung ist eine mit mikrodünnen Mineralplättchen (Interflakes) armierte, kalt härtende Zweikomponenten-Spritzbeschichtung auf Vinylesterharzbasis, die auch von Hand verarbeitet werden kann. Die Innenbeschichtung besteht aus

- der Grundierung: "KCH-VE-Grundierung 4" und
- der Deckschicht: "KCH-VE-Deckschicht 40".

Die Innenbeschichtung wird in mehreren Arbeitsgängen in nacheinander unterschiedlichen Farbtönen aufgetragen.

Die Sollschichtdicke beträgt ca. 1,5 mm.

(3) Die Innenbeschichtung darf nur als Ganzbeschichtung der gesamten Innenwandfläche in Stahlbehältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis (siehe Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1¹ bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) eingesetzt werden, wenn die Behälter zusätzlich in konstruktiver Gestaltung und Ausführung der Norm DIN EN 14879-1² entsprechen und bezüglich der Anforderungen an die Metalloberfläche diese Norm erfüllen.

(4) Die Herstellung der chemisch belastbaren Innenbeschichtung erfolgt als Werks- oder Baustellenbeschichtung.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

2 Bestimmungen für die Innenbeschichtung von Stahlbehältern

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Innenbeschichtung

- ist chemisch beständig gegen die in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten und deren Dämpfe,
- haftet auf Stahl und ist in sich verbunden (Zwischenschichthaftung) und
- ist widerstandsfähig gegen thermische und mechanische Beanspruchungen.

(2) Die Eigenschaften entsprechend dem Abschnitt 2.1 (1) wurden nach den Zulassungsgrundsätzen zur Herstellung von Innenbeschichtungen von Stahlbehältern zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten³ (ZG "Innenbeschichtungen für Stahlbehälter") - Fassung April 2009 - nachgewiesen.



- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Bauregelliste A, Teil 1 | "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -, Sonderheft Nr. 38 vom 10. Juli 2009 |
| 2 | DIN EN 14879-1:2005-12 | Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von Industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes; Deutsche Fassung EN 14879-1:2005 |
| 3 | Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt, Reihe B, Heft Nr. 14 | |

(3) Die Komponenten der Innenbeschichtung "KORROPLAST VE 1312" setzen sich wie folgt zusammen:

- die Grundierung "KCH-VE-Grundierung 4" besteht aus den Komponenten
 - "KCH-VE-Lösung 9" (Harzkomponente) und
 - "KCH-UP Härter 3" (Härterkomponente),
- die Deckbeschichtung. "KCH-VE-Deckschicht 40" besteht aus den Komponenten
 - "KCH-VE-Lösung 40" (Harzkomponente) in den Farbtönen Grau und Rot und
 - "KCH-UP-Härter 3" (Härterkomponente).

Nähere Angaben zum Aufbau, zu Mischungsverhältnissen, Verbrauchsmengen und Schichtdicken der Innenbeschichtung sind in der Anlage 2 zu den technischen Kenndaten aufgeführt.

(4) Die Komponenten der Innenbeschichtung müssen die in der Anlage 2 angegebenen technischen Kenndaten haben und den beim DIBt hinterlegten Rezepturen entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten der Innenbeschichtung "KORROPLAST VE 1312" darf nur im Werk der Firma KCH Materials GmbH in 56427 Siershahn erfolgen.

Die Herstellung bzw. Konfektionierung hat nach der beim DIBt hinterlegten Rezeptur zu erfolgen. Änderungen in den Rezepturen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

(1) Die auf den Verpackungen bzw. Gebinden der Komponenten der Innenbeschichtung vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

(3) Wird die Innenbeschichtung werkmäßig appliziert, hat der Transport der beschichteten Stahlbehälter zum Verwendungsort unter Beachtung der DIN 14879-2, Absatz 5.5.2⁴ zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Gebinde (Liefergefäße) der Komponenten der Innenbeschichtung sind im Herstellwerk bzw. bei Konfektionierung vom Antragsteller nach Abschnitt 2.2 (1) mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Komponente der Innenbeschichtung entsprechend Abschnitt 2.1 (3),
- "Komponente für die Innenbeschichtung ' KORROPLAST VE 1312 ' nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.13-342",
- Name des Herstellers,
- unverschlüsseltes Herstellungsdatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum der Komponente (Datum, bis zu dem die Komponente verwendet werden darf),

⁴ DIN EN 14879-2:2007-02

Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 2: Beschichtungen für Bauteile aus metallischen Werkstoffen; Deutsche Fassung EN 14879-2:2006



- Chargen-Nr. und
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen.

(2) Ferner ist jedes Gebinde mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Am Stahlbehälter ist ein Schild anzubringen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sind:

- Name der Innenbeschichtung:
- Zulassungsnummer:
- Hersteller der Komponenten der Innenbeschichtung:
- ausführender Fachbetrieb:
- Datum der Herstellung der Innenbeschichtung:
- Lagerflüssigkeit, ggf. mit Angabe der Konzentration:

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Komponenten der Innenbeschichtung) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) gemäß Abschnitt 2.3.2 erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Ausführung der Innenbeschichtung) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) gemäß Abschnitt 2.3.3 erfolgen.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

2.3.2.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Komponenten der Innenbeschichtung) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in Abschnitt 2.2 (1) angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung, einschließlich einer Erstprüfung der Innenbeschichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Innenbeschichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts gemäß Abschnitt 2.3.2.4 zur Kenntnis zu geben.



2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WEP)

(1) In dem in Abschnitt 2.2 (1) angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion und Qualität der Produkte und des Wareneinganges verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten und bezogenen Komponenten für das Bauprodukt den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204⁵ Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.

Die Identität der Komponenten ist nach Maßgabe der Anlage 2 zu belegen.

Der Umfang und die Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte regeln sich gemäß den Angaben der Anlage 3/2.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Innenbeschichtung bzw. der einzelnen Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Innenbeschichtung bzw. der einzelnen Komponenten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

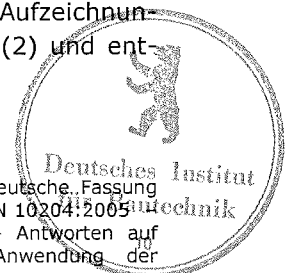
2.3.2.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2 (1) benannten Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung umfasst die Kontrolle der Herstellung, Lagerung und Konfektionierung der Komponenten der Innenbeschichtung sowie ihrer Verarbeitbarkeit zur Innenbeschichtung. Der Umfang der Fremdüberwachung sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte regeln sich gemäß den Angaben der Anlagen 3/1 und 3/2.

(2) Die fremdüberwachende Stelle kontrolliert zweimal jährlich Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle durch Werksbesuche und Einblicke in die Aufzeichnungen, die Richtigkeit der Kennzeichnung gem. Abschnitt 2.2.3 (1) und 2.2.3 (2) und entnimmt Proben. Sie führt damit Prüfungen gemäß Anlage 3/1 und 3/2 durch.

⁵ DIN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung
EN 10204:2004 in Verbindung mit Anwendung von DIN EN 10204:2005
Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen – Antworten auf
häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der
DIN EN 10204



(3) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Kontrollen bzw. Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung und durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass die Komponenten für die Innenbeschichtung ordnungsgemäß hergestellt und gelagert werden und die technischen Kenndaten den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2.4 Erstprüfung

(1) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist vor Erteilung des Übereinstimmungszertifikates eine Erstprüfung der Innenbeschichtung durchzuführen.

(2) Die Erstprüfung umfasst Prüfungen an Proben, die aus der laufenden Produktion bzw. Bevorratung (Lager) zu entnehmen sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Es ist festzustellen, ob die Innenbeschichtung den Anforderungen nach Abschnitt 2.1 und 2.2 entspricht.

(4) Die Erstprüfung umfasst folgende Prüfungen:

- Prüfung der Identität der Materialien (gemäß Anlage 3/1 und 3/2),
- Oberflächenbeschaffenheit der Innenbeschichtung durch Inaugenscheinnahme,
- Sollsichtdicke der Innenbeschichtung,
- Haftfestigkeit auf Stahl nach der Abreißmethode (DIN EN ISO 4624)⁶,
- Aufbau bzw. Zahl der Arbeitsgänge mit Farbtonangabe,
- Porenfreiheit mit einer Prüfspannung von 5 kV (bei 1 mm Trockenschichtdicke)
- Stoß- und Schlagfestigkeit,
- Mindesthärtungszeit,
- Beständigkeit gegen die in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten und
- Beständigkeit gegen Entgasungs- und Reinigungsverfahren.

(5) Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion oder Bevorratung (Lager) durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(6) Prüfplatten für den Zweijahresnachweis sind spätestens im Rahmen der Erstprüfung mit amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion zu beschichten und zu lagern. Die Ergebnisse der Prüfungen nach 2 Jahren sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (applizierte Innenbeschichtung) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung der Innenbeschichtung gemäß Abschnitt 4 erfolgen.

(2) Der Übereinstimmungsnachweis (Übereinstimmungserklärung und Fertigungsprotokoll) des ausführenden Betriebes ist zu den Bauakten und der technischen Dokumentation der Anlage zu nehmen.

⁶ DIN EN ISO 4624:2003-08

Beschichtungsstoffe – Abreißversuch zur Beurteilung der Haftfestigkeit (ISO 4624:2002); Deutsche Fassung EN ISO 4624:2003



(3) Die Übereinstimmungserklärung und das Fertigungsprotokoll sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung der zu beschichtenden Stahlbehälter

(1) Für den Entwurf und die Bemessung der zu beschichtenden Stahlbehälter gelten die unter Abschnitt 1 (3) genannten Bestimmungen.

(2) Bei Formgebung und Schweißung ist die DIN EN 14879-1² zu beachten. Darüber hinaus muss der Stahlbehälter so eigensteif konstruiert sein, dass in keinem Fall eine schädliche Materialverformung auftreten kann (z. B. beim Verladen oder Transport).

(3) Die Innenwände des Stahlbehälters sind durch Strahlen mindestens entsprechend dem Normreinheitsgrad Sa 2^{1/2} nach DIN EN ISO 12944-4⁷ vorzubehandeln und bis zum Auftragen der Grundbeschichtung in diesem Zustand zu halten. Eine mittlere Rautiefe von ca. (R_z) 70 µm und der Rauigkeitsgrad "Medium" (G) soll durch die Wahl des Strahlmittels (Härte, Korngröße und Kornform) eingehalten werden. Härte und Korngröße des Strahlmittels sind gemäß DIN EN ISO 12944-4⁷ bzw. DIN EN ISO 11124-1⁸ und DIN EN ISO 11126-1⁹ so zu wählen, dass die gestrahlte Oberfläche gleichmäßig matt erscheint. Strahlmittel- oder Verfahren, die zu einer glänzenden Oberfläche führen, sind nicht geeignet (z. B. Stahlstrahlmittel). Es dürfen auch Strahlmittel verwendet werden, deren Eignung durch ein Prüfungszeugnis der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) oder einer von ihr benannten anderen Prüfstelle nachgewiesen ist.

(4) Glühhäute und Zunderschichten sind von Schweißverbindungen zu entfernen. Grate, Kerben und Spritzer sind wegzuschleifen.

(5) Für die Beschichtungsarbeiten sind trockene und fremdstofffreie Oberflächen Voraussetzung.

(6) Über den Innenzustand der zur Beschichtung vorgesehenen und vorbereiteten Stahlbehälter ist vom Sachkundigen des Fachbetriebes nach Abschnitt 4 (1) ein Bericht anzufertigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung der Innenbeschichtung

(1) Die Innenbeschichtung der Stahlbehälter darf nur von Fachbetrieben im Sinne des § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) vorgenommen werden, die vom Hersteller hierfür unterwiesen sind; es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Bei den Beschichtungsarbeiten sind insbesondere die für den Unfall- und Gesundheitsschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung einschließlich der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften der Chemischen Industrie etc.) entsprechend der Kennzeichnung auf den Gebinden bzw. Verpackungen zu beachten.

- | | | |
|---|----------------------------|--|
| 7 | DIN EN ISO 12944-4:1998-07 | Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme; Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung |
| 8 | DIN EN ISO 11124-1:1997-06 | Vorbereiten von Stahloberflächen vor dem Auftragen von Beschichtungsstoffen; Anforderungen an metallische Strahlmittel – Teil 1, Allgemeine Einleitung und Einteilung |
| 9 | DIN EN ISO 11126-1:1997-06 | Vorbereiten von Stahloberflächen vor dem Auftragen von Beschichtungsstoffen; Anforderungen an nichtmetallische Strahlmittel – Teil 1, Allgemeine Einleitung und Einteilung |



(3) Für die ordnungsgemäße Ausführung der Beschichtungsarbeiten hat der Antragsteller eine Verarbeitungsanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Oberflächenbeschaffenheit und Oberflächenvorbehandlung,
- Luftfeuchtigkeit und Temperatur zur Verarbeitung (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen),
- Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen zur Handhabung und Verarbeitung,
- Art und Weise der Applikation der Tankinnenbeschichtung,
- Beschichtungsaufbau,
- Mischungsverhältnisse der Komponenten,
- Materialverbrauch pro Schicht (Verbrauchsmengen pro m²) und Arbeitsgang einschließlich der Angaben zur Sollschichtdicke,
- Verarbeitungszeiten,
- Wartezeiten zwischen zwei Arbeitsgängen und Ablüftzeiten,
- Prüfung der fertig gestellten Innenbeschichtung,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (Bestimmung der frühesten chemischen und mechanischen Belastbarkeit, Mindesthärtungszeiten),
- Nacharbeiten und Ausbessern,
- Entgasen und Reinigen der innen beschichteten Behälter.

(4) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial z. B. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern bzw. nach einem für das Beschichtungsverfahren und die Schicht geeigneten anderen Verfahren durchzuführen.

(5) Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Sollschichtdicken (DIN EN ISO 12944-5 Abs. 3.10)¹⁰ gemäß Abschnitt 1.2 und einzelne Verbrauchsmengen nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material vor dem nächsten Arbeitsgang unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers ergänzend aufgebracht werden.

(6) Vor Inbetriebnahme ist zusätzlich zu dem Schild, das der Hersteller des Stahlbehälters am Behälter anzubringen hat, ein weiteres Schild am Behälter dauerhaft zu befestigen, auf dem die Angaben gemäß Abschnitt 2.2.3 (3) enthalten sein müssen. Bei unterirdischen Behältern ist das Schild im Domschacht dauerhaft anzubringen.

(7) Der Betrieb nach Abschnitt 4 (1) hat dem Betreiber einer Lageranlage eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie eine Kopie der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers zu übergeben.

(8) Über die Herstellung der Innenbeschichtung ist unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4 (3) aufgeführten Arbeitsgänge ein Fertigungsprotokoll gemäß Anlage 4 anzufertigen.



¹⁰ DIN EN ISO 12944-5:2008-01

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung innenbeschichteter Stahlbehälter

5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit im Sinne des § 19 i WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) durch den Betreiber einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5 (2) aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5 (3).

(2) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Innenbeschichtung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) sind und die vom Hersteller hierfür unterwiesen sind; es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(3) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten hat je nach landesrechtlichen Vorschriften Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) gemäß Abschnitt 5 (2) zu veranlassen.

(4) Sofern keine Prüfungen durch Sachverständige vorgeschrieben sind, hat der Betreiber einer Anlage einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und der Funktionsfähigkeit der Innenbeschichtung entsprechend den unter Abschnitt 5.2.1.2 aufgeführten Kriterien zu beauftragen. Auf die Pflichten des Betreibers der Anlage im Sinne des § 19 i des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) wird verwiesen.

(4) Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Die Prüfungen an der Innenbeschichtung sind vor Inbetriebnahme des Behälters und danach wiederkehrend entsprechend den unter den Abschnitten 5.2.1.1 und 5.2.1.2 aufgeführten Kriterien durch Sachverständige nach Wasserrecht durchzuführen.

5.2.1.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Die Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgt nach Aufstellung des beschichteten Behälters bzw. nach Beschichtung des aufgestellten Behälters am Betriebsort.

Dabei sind folgende Prüfungen an der Innenbeschichtung im Behälter durchzuführen:

- Aufbau und Beschaffenheit der Oberfläche durch Inaugenscheinnahme
- Ermittlung der Porenfreiheit (visuell bzw. mit einer Prüfspannung von 5 Volt),
- Ermittlung der Schichtdicke.

Für die Feststellung der Schichtdicke der Innenbeschichtung eines Stahlbehälters sind je m² beschichteter Fläche 2 Messungen gleichmäßig über die Behälterfläche verteilt, durchzuführen.

(2) An baubegleitend hergestellten Vergleichsmustern, die im Normalklima 23-50/2 nach DIN EN ISO 291¹¹ zu lagern sind, werden nach Ablauf der Mindesthärtungszeit

- die Härte und
 - die Haftfestigkeit
- bestimmt.

Die in Anlage 2 aufgeführten Überwachungswerte sind einzuhalten.

¹¹ DIN EN ISO 291:2008-08

Kunststoffe Normalklimate für Konditionierung und Prüfung (ISO 291:2008),
Deutsche Fassung EN ISO 291:2008



5.2.1.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Bei wiederkehrenden Prüfungen im Sinne des § 19 i Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) ist die Innenbeschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Behälter unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften zu entleeren und unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers von einem Fachbetrieb im Sinne des § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zu entgasen und zu reinigen.

(3) Die Prüfung der Innenbeschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch Messungen. Die Innenbeschichtung gilt hinsichtlich ihrer Schutzwirkung weiterhin als dicht und bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung als sicher, wenn insbesondere keine der nachfolgenden Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Oberfläche,
- Rissbildung,
- Blasenbildung oder Ablösungen,
- Anrostungen an der Behälterwand und den Versteifungen,
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen können,
- Aufweichen der Innenbeschichtung,
- Inhomogenität der Innenbeschichtung,
- Aufrauungen der Oberfläche und
- die Porenfreiheit weiterhin gegeben ist.

5.3 Ausbesserungsarbeiten, Reinigungsarbeiten

(1) Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2.1.1 bzw. Abschnitt 5.2.1.2 Mängel an der Innenbeschichtung festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 4 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers verwenden darf.

(2) Sofern die Gesamtfläche der auszubessernden Fehlstellen 30 % überschreitet, ist die gesamte Innenbeschichtung zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

(3) Für die Reinigung der innen beschichteten Stahlbehälter sind die Angaben entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers zu beachten

5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen gemäß den Abschnitten 5.2.1.1 und 5.2.1.2, ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen, die der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich vorzulegen ist.

Mindestens sind folgende Angaben aufzuführen:

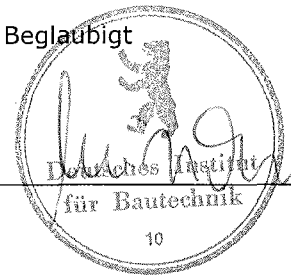
- Betreiber der Anlage
- Art der Lagerung (oberirdisch/ unterirdisch)
- Behälternummer, Baujahr des Behälters
- Rauminhalt des Behälters
- Lagerflüssigkeit
- Bezeichnung der Innenbeschichtung
- Angaben zur Ausführung, (Ganz-/Teilbeschichtung)
- Ausführender Fachbetrieb



- Zeitpunkt der Beschichtung
- Hersteller und Zulassungsnummer des Beschichtungsstoffes
- Prüfungsumfang gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Prüfergebnis
- Beschreibung der Mängel
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung
- Name und Anschrift des Sachverständigen, der Sachverständigenorganisation bzw. des Sachkundigen der die Prüfung durchgeführt hat.

Dr. Pawel

Beglaubigt



Anlagenübersicht:

- Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten (1 Blatt)
Anlage 2: Technische Kenndaten (2 Blatt)
Anlage 3: Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis (2 Blatt)
Anlage 4: Muster-Fertigungsprotokoll für Innenbeschichtungen (1 Blatt)
(4 Anlagen, bestehend aus insgesamt 6 Blatt)

Liste der Liste der Flüssigkeiten,

gegen welche die Innenbeschichtung "**KORROPLAST VE 1312**" für Stahlbehälter im Sinne der Abschnitte 1.1 und 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen chemisch beständig ist

Von der Liste ausgeschlossen sind Flüssigkeiten, die nach Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung die Ableitung elektrostatische Aufladungen der Innenbeschichtung erforderlich machen (**entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten**)!

| Gruppen Nr.: | Mediengruppe |
|--------------|---|
| IB 9 | wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung) |
| IB 10 | Mineralsäuren sowie deren sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger (pH < 6) Lösung bis 20%, außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze |
| IB 12 | Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8 |

Anmerkungen:

- Bei den oben angegebenen Mediengruppen handelt es sich um wassergefährdende Flüssigkeiten, die bis zu einer Temperatur von 40 °C gelagert werden dürfen, sofern keine Einschränkungen oder höhere Temperaturen vermerkt sind. Hierbei dürfen Erwärmungen der Lagerflüssigkeiten durch die Witterung und kurzzeitige Temperaturüberschreitungen durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen außer Betracht bleiben.
- Ist keine Konzentrationsbeschränkung angegeben, ist jede mögliche Konzentration abgedeckt.



| | | |
|--|-----------------------------|--|
| KCH Materials GmbH Berggarten 1 56427 Siershahn Tel.: +49(0)2623-600-379 Fax: +49(0)2623-600-433 | "KORROPLAST VE 1312" | Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.13-342 vom 18. März 2010 |
| | Liste der Flüssigkeiten | |

Technische Kenndaten für die Innenbeschichtung "KORROPLAST VE 1312"

| Kenndaten | System | Komponenten des Systems | | | |
|--|------------------------------------|--|-----------------------------|--|-----------------------------|
| Art des Aufbaus Funktion | Tankinnen- beschichtung | Grundierung | | Deckschicht | |
| Name: (Bezeichnung) | KORROPLAST VE 1312 | KCH-VE-Grundierung 4 | | KCH-VE-Deckschicht 40 | |
| Komponenten | 2-Komponenten Spritz-System | KCH-VE- Lösung 9 | KCH-UP- Härter 3 | KCH-VE- Lösung 40 | KCH-UP- Härter 3 |
| Dichte: [g/cm ³]* bei 23°C | 1,25 | 1,24 | 1,05 | 1,18 | 1,05 |
| Viskosität: [mPas]** bei 23°C | | 900 bis 1100 (Brookfield) | 15 s (4mm Auslaufbecher) | 2800 bis 3100 (Brookfield) | 15 s (4mm Auslaufbecher) |
| Flammpunkt: [°C] | | 34 | 70 | 34 | 70 |
| Zündtemperatur: [°C] | | 490 | bei 70°C zersetzt | 490 | bei 70°C zersetzt |
| Lagerfähigkeit: bei 23°C [Monate/Jahre]: | | 3 Monate (≤15°C 6 Mon.) | 6 Monate | 3 Monate (≤15°C 6 Mon.) | 6 Monate |
| Farbe: (RAL, Farbton) | Farbe je nach Endschicht | Rot | klar | Grau oder Rot | klar |
| Feststoffgehalt/ Flüchtige Anteile | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. |
| Mischungsverhältnis oder Anteile: | | Gewichts-Teile | | Gewichts-Teile | |
| | | 100 | 2 | 100 | 1,5 |
| Verarbeitungs- temperatur/ Verarbeitungszeit/ Topfzeit: [h/min.] | | Temperatur/ Zeit 10°C/ 40 min. 15°C/ 30 min. 20°C/ 25 min. 30°C/ 12 min | | Temperatur/ Zeit 10°C/ 90 min. 15°C/ 60 min. 20°C/ 45 min. 30°C/ 20 min | |
| Verarbeitungs- Temperatur *** | | mind. 15°C und max. 30°C, optimal 16°C bis 22°C, eine direkte Sonneneinstrahlung bei der Verarbeitung ist zu verhindern | | | |
| Verarbeitungs- verfahren | | im konventionellen Spritzverfahren oder Airless-Spritzverfahren | | | |
| Mindestobjekt- bzw. Untergrundtemper. und rel. Luftfeuchte | | mind. 10°C und max. 30°C optimal 15°C bis 25°C Taupunktabstand beachten mind. 3°K, max. rel. Luftfeuchte 60% | | | |
| Aufbau: (Anzahl der Arbeitsgänge) | | 1 Grundierschicht | | mind. 2 bis 3 Deckschichtlagen im Farbtonwechsel | |
| Verbrauch: [g/m ²] | | 300 g/m ² | | 800 g/m ² pro Auftragschicht (0,5 mm) | |
| Wartezeit: [h] bis zur nächsten Beschichtung bzw. Arbeitsgang: (Zwischentrocknung /Ablüftzeit) | | Temperatur/ Zeit bei 10°C ca. 4 Stunden bei 15°C ca. 3 Stunden bei 20°C ca. 2,5 Stunden bei 30°C ca. 1,5 Stunden maximal 3 Tage | | Temperatur/ Zeit bei 10°C ca. 8 Stunden bei 15°C ca. 7 Stunden bei 20°C ca. 6 Stunden bei 30°C ca. 4 Stunden maximal 3 Tage | |
| Sollschichtdicken: [mm]: | mind. 1,0 | 0,1 bis 0,2 | | 0,5 bis 0,7 je Arbeitsgang | |

| | | |
|--|-----------------------------|--|
| KCH Materials GmbH Berggarten 1 56427 Siershahn Tel.: +49(0)2623-600-379 Fax: +49(0)2623-600-433 | "KORROPLAST VE 1312" | Anlage 2/1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.13-342 vom 18. März 2010 |
| | Technische Kenndaten | |



Technische Kenndaten für die Innenbeschichtung "**KORROPLAST VE 1312**"

| Kenndaten | Systems | Komponenten des Systems | |
|---|---|-----------------------------|------------------------------|
| | | Grundierung | Deckschicht |
| Art des Aufbaus Funktion | Tankinnen- beschichtung | | |
| Name: (Bezeichnung) | KORROPLAST VE 1312 | KCH-VE-Grundierung 4 | KCH-VE-Deckschicht 40 |
| Mindesthärtungszeit[h] bei 20°C rel.LF.: 60% - für Begehbarkeit - für chemische Belastbarkeit | 12 Stunden 3 Tage | ---- | ---- |
| Härte Eindruckwiderstand | 40 (Barcol) | | |
| Haftfestigkeit: (Abreißfestigkeit) | ≥ 3 N/mm ² | | |
| Porenfreiheit:[Volt] (Prüfspannung) | 5 kV/ mm Schichtdicke | | |
| Ableitfähigkeit: Ableitwiderstand | nein > 10 ⁹ Ohm | | |
| maximale Einsatztemperatur | Medien geprüft bei max. 40°C | | |
| Entgasungs- und Reinigungsverfahren: | k.A. handelsübliche Mild-Reiniger (Sodalösung) | | |

* max. zulässige Abweichung 2 %

** max. zulässige Abweichung 15 %

*** in Kühlkontainern gelagertes Material muss mindestens 3 Tage vor der Verarbeitung auf Verarbeitungstemperatur von ca. 18°C gebracht werden



| | | |
|--|-----------------------------|---|
| KCH Materials GmbH Berggarten 1 56427 Siershahn Tel.: +49(0)2623-600-379 Fax: +49(0)2623-600-433 | "KORROPLAST VE 1312" | Anlage 2/2 zur 10 allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.13-342 vom 18. März 2010 |
| | Technische Kenndaten | |

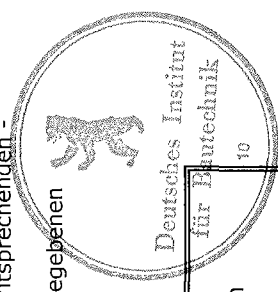
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis:

| Ifd. Nr. | Eigenschaft | Einheit | Prüfgrundlage | Häufigkeit der | | Überwachungswerte |
|----------|--|------------------------|--|------------------------------|--------------------------------|--|
| | | | | werkseigenen Prod.-kontrolle | Fremdüberwachung ³⁾ | |
| 1 | Eigenschaften gemäß Anlage 2 | ----- | siehe Anlage 3/2 | siehe Anlage 3/2 | 2 x jährlich ¹⁾ | gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ.) |
| 2 | Komponenten, Aufbau, Verbrauch Schichtdicke (Sollschichtdicke) | g/m ² mm | firmeneigene Verfahren ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 5.4/5.5 | ----- | 2 x jährlich ¹⁾ | gemäß Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung |
| 3 | Porenfreiheit (Prüfspannung) | Volt | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 5.6 | ----- | 2 x jährlich ¹⁾ | bei mind. 5 kV keinen Durchschlag visuell keine Fehler |
| 4 | Mindesthärtungszeit, Härte | ----- | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 5.7 | ----- | 2 x jährlich ¹⁾ | gemäß Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung |
| 5 | Stoß- und Schlagfestigkeit | N/mm ² | ZG "Innenbeschichtung Stahlbehälter", Abschnitt 5.8 | ----- | 2 x jährlich ¹⁾ | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 4.8.2 |
| 6 | Hafffestigkeit auf Stahl Trennfall, Abreißfestigkeit | % N/mm ² | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 5.3 | ----- | 2 x jährlich ¹⁾ | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 4.2.2 gemäß Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung |
| 7 | Beständigkeit gegen das Lagergut ²⁾ | ----- | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 5.10 | ----- | 2 x jährlich ¹⁾ | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 4.10 |
| 8 | Feststoffgehalt/ flüchtige Anteile | V/V % m/m % | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 5.2 | ----- | 2 x jährlich ¹⁾ | gemäß Erstprüfung nach Anlage 3/2 |
| 9 | TGA vom Festkörper nach Mindesthärtungszeit | Kurve | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 5.2 | ----- | 2 x jährlich ¹⁾ | gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung |
| 10 | IR-Spektrum | Spektrum | siehe Anlage 3/2 | siehe Anlage 3/2 | siehe Anlage 3/2 | zur Zulassung hinterlegtes IR-Spektrum |
| 11 | Kennzeichnung der Gebinde, Schilder | ----- | ZG "Innenbeschichtungen Abschnitt 6 und 7.2.3.1 | ----- | 2 x jährlich ¹⁾ | ZG "Innenbeschichtungen Stahlbehälter", Abschnitt 6 und abZ |

1) Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass die Innenbeschichtung die Anforderungen nach Anlage 3 (der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) erfüllt, brauchen diese Prüfungen nur 1 x jährlich durchgeführt werden.

2) Die Beständigkeitsprüfungen sind mit mindestens zwei der in der Zulassung angegebenen und von der Überwachungsstelle auszuwählenden Flüssigkeiten bzw. entsprechenden Prüfflüssigkeiten der Medientypen der Anlage 1 durchzuführen.

3) Die Prüfung erfolgt an Prüftafeln, die von der Prüfzelle bzw. Im Beisein des Prüfstellenvertreters unter den in den Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers angegebenen Grenzbedingungen (Mindesthärtungszeit bei Mindestverarbeitungszeit) hergestellt werden.



| | | |
|--|--|--|
| KCH Materials GmbH Berggarten 1 56427 Siershahn Tel.: +49(0)2623-600-379 Fax: +49(0)2623-600-433 | "KORROPLAST VE 1312" Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis | Anlage 3/1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.13-342 vom 18. März 2010 |
| | | |

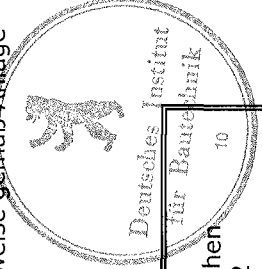
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis: **Prüfungen zur Feststellung der Identität**

| lfd. Nr. | Eigenschaften | Prüfgrundlage | Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle* | Häufigkeit der Fremdüberwachung | Überwachungswerte |
|----------|---|--|---|---|---|
| 1 | Dichte ²⁾ | EN ISO 787 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2 | 1 x je Charge | 2 x jährlich ³⁾ | gemäß Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung |
| 2 | Viskosität bzw. Brechungsindex ²⁾ | DIN EN ISO 3219 DIN EN Iso 489 | 1 x je Charge | 2 x jährlich ³⁾ | |
| 3 | Topfzeit ²⁾ | DIN EN ISO 9514 | individuelle Festlegung ¹⁾ | ---- | zur Zulassung hinterlegte TGA-Kurve |
| 4 | Aufstrich Farbe, Beschaffenheit Aushärtung | 2) | individuelle Festlegung ¹⁾ | gemäß Anmerkung 3 mal in 5 Jahren | |
| 5 | TGA vom Festkörper nach Mindesthärungszeit ²⁾ | DIN EN ISO 11358 | individuelle Festlegung ¹⁾ | 2 x jährlich ³⁾ | zur Zulassung hinterlegtes IR-Spektrum |
| 6 | IR-Spektrum ²⁾ | DIN EN 1767 | individuelle Festlegung ¹⁾ | 2 x jährlich ³⁾ 1), 2) | |
| 7 | Feststoffgehalt/ flüchtige Anteile ²⁾ | ISO 23811 DIN EN 3251 | ---- | 2 x jährlich ³⁾ | gemäß Erstprüfung |

- 1) In Abstimmung zwischen Hersteller und Prüfstelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen)
- 2) Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Antragsteller und Prüfstelle festzulegen und im Prüfbericht anzugeben
- 3) Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen nach Anhang 3 (der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) erfüllt, brauchen diese Prüfungen nur 1 x jährlich durchgeführt werden.

Anmerkung:

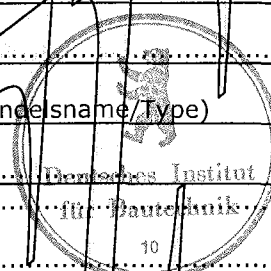
Sofern die Identität der Materialien gemäß Anlage 3/2 lfd. Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 durch Messungen der Prüfstelle zweifelsfrei festgestellt wird und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WEP) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung lfd. Nr. 2 bis 7 der Anlage 3/1 entfallen; mindestens sind jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 2 Jahren drei Fremdüberwachungsnachweise gemäß Anlage 3/1 davon 2 x zur Lagerung nach 28 Tagen und 1 x zur Lagerung nach 2 Jahren mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.



| | | |
|--|---|--|
| KCH Materials GmbH Berggarten 1 56427 Siershahn Tel.: +49(0)2623-600-379 Fax: +49(0)2623-600-433 | "KORROPLAST VE 1312" Übereinstimmungsnachweis Prüfungen zur Feststellung der Identität | Anlage 3/2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.13-342 vom 18. März 2010 |
| | | |

Muster Fertigungsprotokoll

| lfd. Nr. | Fertigungsprotokoll für Innenbeschichtungen | |
|---|---|--|
| 1. | Behälter nach Zeichnung Nr. /DIN | |
| | nach a.b.Z.: | |
| 2. | Lagergut: | |
| 3. | Innenbeschichtung mit | (Handelsname/Type) |
| 4. | Zulassungsnummer: Z- | vom |
| 5.a | Hersteller der Innenbeschichtung: | |
| 5.b | Verarbeiter der Innenbeschichtung: | |
| 6. | Hersteller des Behälters: | |
| | Baujahr: | Behälter-Nr.: |
| 7. | Besteller: | Kommissions-Nr.: |
| 8. | Beurteilung vor Herstellung der Innenbeschichtung | Ergebnisse |
| | a) Beschichtungsgerechte Oberflächenbeschaffenheit gemäß EN 14879-1 | |
| | b) Innenzustand des Behälters unmittelbar vor der Beschichtung; mind. Norm-Reinheitsgrad Sa 2 1/2 | |
| | c) Taupunktbestimmung | Luftfeuchte: % Raumtemp.: °C Objekttemp.: °C Taupunkt: °C |
| 9. | Kontrolle und Überwachung der Applikation einschließlich Klimadaten | |
| 10. | Prüfung nach Mindesthärtungszeit | |
| | a) Visuelle Prüfung d. Oberfläche (100 %) | |
| | b) Prüfung der Aushärtung Soll: (+ 5%) | Ist: |
| | c) Prüfung der Dicke Messgerät: Soll: mm (-10 %) | Ist: mm |
| | d) Prüfung der Dichtheit (100 %) Prüfspannung: KV Prüfgerät: | Fehlstellen: ja - Nein |
| Bemerkungen: | | |
| Bestätigung: zu lfd. Nr. 8, 9 und 10 | | Verarbeiter der Innenbeschichtung |
| | | Datum: |
| | | (Firma) |



| | | |
|--|-----------------------------|--|
| KCH Materials GmbH Berggarten 1 56427 Siershahn Tel.: +49(0)2623-600-379 Fax: +49(0)2623-600-433 | "KORROPLAST VE 1312" | Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.13-342 vom 18. März 2010 |
| | Muster Fertigungsprotokoll | |